

RS VfGH Erkenntnis 2003/05/23 2003/11/0121

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2003

Rechtssatz

Der VfGH hat die Verfassungsmäßigkeit des § 26 Abs. 3 FSG 1997 ausgesprochen und die verfassungsmäßige Unbedenklichkeit der genannten Bestimmung mit dem "erzieherischen Effekt" einer solchen Maßnahme im Interesse der Verkehrssicherheit begründet und ausgeführt, eine derartige Maßnahme sei keine Sanktion mit Strafcharakter (Hinweis E VfGH 14. März 2003, G 203/02).

Im RIS seit

27.08.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VfGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at